

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen:
Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.
Abgekürzt SK Bergatreute e.V und SKB
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bergatreute und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Register-Nr. VR600096 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein wurde am 14. April 1873 gegründet. Er ist Mitglied des Kyffhäuserbundes Landesverband Baden-Württemberg e.V., der seinerseits Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. mit Sitz in Wiesbaden ist.
- 5.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband (WSV), der wiederum Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) ist. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten betrieben werden.
- 6.) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Vereinszweck
 - a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports auf breiter Grundlage. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
 - c) Der Verein widmet sich der Pflege und dem Schutz des Andenkens an die Opfer der beiden Weltkriege.
- 2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

- a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- e. die Beteiligung an Vergleichsschießen und Meisterschaften,
- f. die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

3.) Regelungen zur Gemeinnützigkeit

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- c.) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Gesamtvorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaften

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Dieser ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 dieser Satzung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird evtl. eine durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung fällig.

5.) Der Verein besteht aus:

a. Ordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, d.h. Mitglied in mindestens einem Verband (Kyffhäuser, WSV) sind. Neumitglieder müssen mindestens ein Jahr in den Verbänden Kyffhäuser und WSV Mitglied sein. Nach Ablauf dieser Frist kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem Verband es weiterhin bleiben möchte und gegebenenfalls die Mitgliedschaft in einem Verband kündigen. Eine Kündigung einer Verbandsmitgliedschaft muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden wird vom Verein verwaltet.

b. Außerordentlichen Mitgliedern:

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

c. Ehrenmitgliedern:

Mitglieder mit besonderen Verdiensten um die Vereinszwecke können gemäß den Ehrungsrichtlinien auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung bzw. an der Schützenversammlung teilzunehmen und ihr Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht auszuüben. Mitglieder sind berechtigt, an

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung der Änderung von Bankverbindungen
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Heirat, etc.)
- 4.) Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Über den Erlass von in Rechnung gestellten Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Beiträge und Gebühren

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gem. der Beitragsordnung des Vereins. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Pro Mitglied und Jahr darf die Umlage nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages betragen.
- 3.) Ehrenmitglieder gem. § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.
- 4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden im Jahr des Eintritts der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten rückwirkend nach dem Beitragseinzug. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits an einem Angebot des Vereins teilgenommen hat.

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

- 5.) Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, kann er Gebühren gemäß der Beitragsordnung erheben.
- 6.) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Hierzu müssen mindestens 2/3 aller Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder der Verbände oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlußbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlußbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Vorstand
- d. die Schützenversammlung

§ 8

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9

Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse, dem Gemeindeblatt, schriftlich oder in einer sonstigen geeigneten, jedem Mitglied zugänglichen Weise, ein.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich einzuberufen.
Diese Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstandssprecher, dieser wird vom Vorstand bestimmt.
- 2.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- 3.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt, geändert oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 4.) Jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
- 5.) Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

§ 10

Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung/Änderung der Beitragsordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i) Beratung über sonstige Themen in Bezug auf den Verein und das Vereinsleben

§ 11

Neuwahlen

- 1.) Neuwahlen werden im Zuge einer Hauptversammlung durchgeführt. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, falls mehr Bewerber als Ämter vorhanden sind.
- 2.) Alle Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Durchführung einer Neuwahl. Zusätzlich bleiben alle Ämter solange besetzt bis Neuwahlen stattfinden.
- 3.) Um insbesondere bei den Vorständen und den Beiratsmitgliedern eine ausgewogene Anzahl der zu wählenden Mitglieder bzw. Positionen zu erreichen, können bereits gewählte Gesamtvorstandsmitglieder sich nach einem Jahr Amtszeit zur Wiederwahl stellen. Werden sie erneut gewählt, beginnt eine neue Amtszeit für die reguläre Dauer von zwei Jahren. Werden sie nicht wiedergewählt, endet die Amtszeit nach der ursprünglichen Amtszeit, also nach einem weiteren Jahr.

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

- 4.) Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.
- 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12

Gesamtvorstand

- 1.) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:
 - a. dem Vorstand (1-2 Personen) nach § 26 BGB
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Sportleiter Bogensport
 - e. dem Schießwart Kugelsport
 - f. dem Jugendleiter
 - g. dem Pressewartund weiteren Beiratsmitgliedern, insgesamt jedoch höchstens 12 Personen.
- 2.) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, sowie Aufstellung der dafür nötigen Tagesordnungspunkte und deren Veröffentlichung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung von Jahresberichten
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 3.) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorstände während der ersten 18 Monate seiner Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese hat für den ausgeschiedenen Vorstand einen Nachfolger zu wählen.
- 5.) Der Gesamtvorstand ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen.
- 6.) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter ein Vorstand, anwesend sind. Die Mitglieder können sich gegenseitig vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

Versammlungsleiters (Vorstand). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 7.) Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres an.
- 2.) Die Vereinsjugend ist an die Jugendordnung gebunden. Diese tritt frühestens mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§ 14

Arbeitsstunden

- 1.) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, im Regelfall bis zu 15 Arbeitsstunden jährlich zu leisten, ab einem Alter von 60 Jahren 50% dieser Arbeitsstunden. Ab einem Alter von 65 Jahren besteht keine Verpflichtung mehr Arbeitsstunden zu leisten.
Der Gesamtvorstand kann die Zahl dieser Arbeitsstunden bei Bedarf auf bis zu 25 Arbeitsstunden erhöhen.
- 2.) Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand jeweils zum Jahresanfang festgelegt.
- 3.) Jedes Mitglied hat sich selbständig um die Erfüllung seiner Arbeitsstunden zu kümmern. Hierzu werden die zu vergebenden Arbeiten durch Aushang im Schützenhaus bekannt gegeben.
- 4.) Arbeitsstunden, zu denen ein ordentliches Mitglied Personen, welche nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet sind, oder spezielles Gerät mitbringt, können, nach Vereinbarung mit den Vorständen, auch als mehrfach geleistet anerkannt werden.
- 5.) Auf Basis der zu Jahresanfang festgelegten Arbeitsstundenzahl können nicht geleistete Arbeitsstunden dem Mitglied mit 10,00 Euro je Stunde als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag belastet werden.
- 6.) Arbeitsstunden sind nur dann anrechnungsfähig, wenn die geleistete Arbeit unmittelbar dem Verein zugutekommt.
- 7.) Ein Mitglied, welches aus gesundheitlichem oder sonstigem wichtigen Grund (z. B. Bezug einer Erwerbsminderungs- oder

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

Berufsunfähigkeitsrente) seine Arbeitsstunden nicht leisten kann, kann die Befreiung von den Arbeitsstunden beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus einer bis höchstens 2 Personen. Sie sind nach ihrer Wahl im Vereinsregister einzutragen.
- 2.) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Entscheidungen besonderer Art, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den Gesamtvorstand, treffen.
- 3.) Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Diese Einschränkung ist nach Beschluss im Vereinsregister einzutragen.
- 4.) Der Vorstand hat dem Gesamtvorstand über die laufenden Vorfälle und Rechtsgeschäfte Bericht zu erstatten.

§ 16

Ordnungen

- 1.) Ergänzend kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung sowie Ehrungsrichtlinien geben.
- 2.) Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. Sie legt Handlungsbefugnisse für die einzelnen Organe fest. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 3.) Die Jugendordnung regelt die Grundlagen der Vereinsjugend gem. § 13 dieser Satzung. Die Jugendordnung wird in der Jugendgesamtversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand bestätigt.
- 4.) Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen. Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

- 5.) Die Ehrungsrichtlinien regeln zu welchem Zeitpunkt Mitglieder und Funktionäre des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Funktion geehrt werden. Die Ehrungsrichtlinien werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 6.) Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- 7.) Die Ordnungen sind darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 17

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Geldstrafen bis zu 250,00 EUR je Einzelfall.
- d) Weitergabe von Strafen von Verbänden an das Vereinsmitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich war (Regressanspruch).
- e) Ausschluss gem. § 6 dieser Satzung.

§ 18

Kassenprüfer

- 1.) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Die Kassenprüfer sind berechtigt, während des Kalenderjahres jederzeit Prüfungshandlungen vorzunehmen.
- 4.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 19

Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Neben Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung werden auch für die Ermittlung des Jahresbeitrages und der Verbandsbeiträge relevante Daten

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

gespeichert (z.B. Familienstand, Verbandszugehörigkeit). Die Speicherung erfolgt im vereinseigenen EDV-System. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- 2.) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3.) Als Mitglied des Kyffhäuserbundes Landesverband Baden Württemberg e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten der Mitglieder die in diesen Verbänden ebenfalls Mitglied sind, an die jeweiligen Verbände zu melden. Dies erfolgt in aller Regel auf elektronischem Weg. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 4.) Der Gesamtvorstand macht sportliche, kulturelle und gesellige Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Hierbei werden nur dann personenbezogene Daten verwendet, wenn das Mitglied sein Einverständnis hierzu schriftlich gegeben hat. Falls dies nicht der Fall ist, unterbleibt die Veröffentlichung. Ebenfalls kann das Mitglied jederzeit ein bereits erteiltes Einverständnis zurückziehen. Diese Rücknahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Waffen, der Vereinsfahne sowie anderer Sachen, die die Tradition des Vereins belegen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und ein weiteres zu bestimmendes Gesamtvorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bergatreute zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sportschießens.

Sportschützen & Kyffhäuserkameradschaft Bergatreute e.V.

§ 21

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 3.11.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergatreute, den 03.11.2018

Christian Mark

-Vorstand-

Wilhelm Bentele

-Vorstand-